

Der Angeklagten wird der folgende

Hinweis

in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht erteilt.

1. Gemäß § 243 Abs. 4 Satz 2 StPO ist der - äusserungsbereite - Angeklagte nach Maßgabe des § 136 Abs. 2 StPO zur Sache zu vernehmen. Ihm wird auf diese Weise ermöglicht, zum Zwecke seiner Verteidigung und der Sicherung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zunächst zu dem geschichtlichen Vorgang Stellung zu nehmen, der den Gegenstand der Anklage bildet, darüber hinaus aber auch zu allen Umständen, die für die Schuld- und Rechtsfolgenfrage von Bedeutung sind (vergl. nur KK-Tolksdorf 5. Aufl. § 243 StPO Rn. 42). Daneben stellt die Vernehmung des Angeklagten zur Sache auch ein Mittel der Sachaufklärung dar (KK-Boujong aaO. § 136 StPO Rn. 1).

2. Vorliegend ist hierzu festzustellen: Die Angeklagte hat in ihrer nach der Mittagspause des 1. Verhandlungstags begonnenen Aussage zur Sache - auf die Anklage selbst bezogen - zunächst allgemein geäußert "Im Grunde ist dort alles gesagt". Auf Nachfrage hat sie insoweit am 2. Verhandlungstag ausdrücklich präzisiert, dass sie keinen der Anklagevorwürfe in Abrede stellt. In diesem Zusammenhang hat sie, soweit sie wegen Äußerungen in einer Hauptverhandlung angeklagt ist, lediglich - ohne dies näher darzulegen - beanstandet, das jeweilige Hauptverhandlungsprotokoll als Grundlage des einzelnen Anklagevorwurfs enthalte nicht ausschließlich die von ihr verwandte wörtliche Formulierung; dabei hat sie aber ausdrücklich zugestanden, dass ihre Äußerungen dort jedenfalls dem Sinn nach zutreffend wiedergeben sind. Zusammenfassend hat sie mehrfach erklärt, sie werde sich nicht gegen die erhobene Anklage, der sie jegliche Wirkung abspreche, verteidigen. Da es nicht um sie selbst, die sie ohnehin an ihrer Verurteilung im vorliegenden Verfahren im Sinne der Anklage nicht zweifle, gehe, sondern um "die Wahrheit", sehe sie auch den Sinn ihrer Aussage zur Sache nur darin, ihrerseits "anzuklagen" und diese Wahrheit mitzuteilen. Im weiteren Verlauf des Verfahrensabschnitts, der nach ihrer auf Nachfrage bekräftigten Ansicht Aussage zur Sache iSv. § 243 Abs. 4 StPO darstellt, hat sich die Angeklagte - neben weiterem - wie folgt geäußert:

Im Zusammenhang mit ihrer Darstellung, wie sie mit Fragen des Holocaust in Berührung gekommen sei, hat sie am 1. Verhandlungstag - trotz wiederholt geäußelter Bedenken des Kammervorsitzenden - von 15.20 Uhr bis 16.15 Uhr aus der Einleitung des Buches "Grundlagen der Zeitgeschichte ..." des Germar Rudolf (Pseudonym: "Ernst Gauss") vorgelesen.

Bei Ausführungen zu ihrer These, Deutschland stehe seit Ende des 2. Weltkriegs unter jüdisch bestimmter "Fremdherrschaft", hat sie den Holocaust ausdrücklich in Abrede gestellt; in diesem Zusammenhang hat sie - u.a. - darauf hingewiesen, dass

- es keine schriftlichen Dokumente gebe, denen sich eine planmäßige Vernichtung der Juden entnehmen lasse,
- von der herrschenden Geschichtswissenschaft für den Betrieb von Vernichtungslagern oder die Veranstaltung von Menschenversuchen herangezogene Fotodokumente jedenfalls teilweise gefälscht seien;
- Aussagen überlebender Juden im Einzelfall widersprüchlich und unglaublich seien,
- die Ansicht, Menschen seien durch den Einsatz von Zyklon B getötet worden, naturwissenschaftlich nicht haltbar sei;
- Ausfluss der von ihr behaupteten jüdisch bestimmten Fremdherrschaft in Deutschland nach dem 2. Weltkrieg insbesondere eine unzureichende Strafverfolgung im Bereich von Straftaten des sexuellen Missbrauchs, der organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sei.

Die geistigen Wurzeln dieser jüdischen Fremdherrschaft, die Ausdruck des Bestrebens des Judentums nach der Weltherrschaft insgesamt seien, seien auch in dem - von ihr selbst als Jahrtausende alt bezeichneten - Talmud zu suchen, aus dem umfangreich vorzutragen sie für ihre weitere Aussage zur Sache angekündigt hat.

Soweit eine Vielzahl herausragender Persönlichkeiten der Zeitgeschichte sich abwertend über das jüdische Volk geäußert hätten, werde sie solches in dem von ihr für geboten gehaltenen Umfang im Rahmen ihrer weiteren Aussage zur Sache auch zitieren; an dieser Absicht festzuhalten, hat sie nach Verle-

sung eines von ihr dem Philosophen Fichte zugeschriebenen Zitats auch nach dem Hinweis des Kammervorsitzenden bekundet, dass durch ein solches Zitat doch. allenfalls belegt werde, dass sich die von ihr in Anspruch genommene Person möglicherweise in der von ihr behaupteten Weise geäußert habe.

3. Die Kammer gibt der Angeklagten zu bedenken:

Auch ohne einen gesetzlich geregelten allgemeinen Missbrauchstatbestand gilt im Strafverfahren wie in anderen Verfahrensordnungen, dass der Gebrauch prozessualer Rechte zum Erreichen rechtlich missbilligter Ziele untersagt ist; auch hier besteht ein allgemeines Missbrauchsverbot (BGHR StPO § 244 Abs. 3 Mißbrauch 1; KKPfeiffer aaO. Ein!. Rn. 22 a; Meyer-Goßner 50. Auf!. Ein!. Rn. 111). Ein solcher Missbrauch ist anzunehmen, wenn ein Verfahrensbeteiligter die ihm durch die StPO eingeräumten Möglichkeiten benutzt, um gezielt verfahrensfremde oder verfahrenswidrige Zwecke zu verfolgen (BGH aaO.).

Die - durchaus rechtskundige - Angeklagte wird darauf hingewiesen, dass die Kammer darauf achten wird, ob bei ihr ein solcher Missbrauch - hier ihres Rechts, zur Sache auszusagen - festzustellen sein wird.

Bei dieser Prüfung wird die Kammer nicht außer Acht lassen, dass die Aussage der Angeklagten sich bisher - auch - darauf bezogen hat, wie sie mit Fragen des Holocaust in Berührung kam sowie ferner, welchen Einfluss die Überzeugung ihres Lebensgefährten Horst Mahler auf ihr eigenes Denken hatte, mithin auf Umstände, die im Falle einer Verurteilung für Schuld oder Rechtsfolgenfrage ebenso von Bedeutung sein könnten wie ihre Ausführungen zu von ihr empfundenen und als solchen auch mitgeteilten Schwierigkeiten, denen Rechtsanwälte bei der Verteidigung von Angeklagten ausgesetzt seien, die beispielsweise der Volksverhetzung angeklagt sind.

Die - auch dem Beschleunigungsgebot aus Art. 6 Abs. 1 MRK verpflichtete - Kammer wird bei einer solchen Prüfung aber auch in Betracht ziehen, dass die - im Sinne der Anklage umfassend geständige - Angeklagte selbst erklärt hat, sich nicht gegen die Anklage verteidigen, sondern ihrerseits "anklagen" und "die Wahrheit" mitteilen zu wollen, so dass von ihr auf den Anklagegegenstand bezogene Sachaufklärung in

jedenfalls nur eingeschränktem Umfang zu erwarten sein wird; dies zumal, da sie auf mehrfache Frage des Kammervorsitzenden jeweils zum Ausdruck gebracht hat, durch ihre Aussage zur Sache zu ihrem Lebenslauf und Werdegang nichts beitragen zu wollen. Weiter wird der - wenn auch eher äußerliche - Umstand zu bedenken sein, dass sich die Angeklagte bisher mit ihren Äußerungen ganz überwiegend nicht an das Gericht, sondern an die Zuhörerschaft im Sitzungssaal gewandt hat; dieser Umstand könnte - insbesondere in Verbindung mit ihren vorstehend genannten Bekundungen zur "jüdischen Fremdherrschaft", die im Einzelfall die Grenze der Verwirklichung eines gesetzlichen Straftatbestands überschritten - darauf hinweisen, dass ihre - ausdrücklich nicht von ihrem Verteidigungswillen getragene - Aussage zur Sache auch Ausdruck eines Bestrebens sein könnte, die vorliegende Hauptverhandlung zu einem Forum für revisionistische Äußerungen umzugestalten.

Nach alledem wird die Kammer für den Fall, dass sie im weiteren Verlauf der Aussage zur Sache die Überzeugung gewinnen sollte, dass die Angeklagte dieses Recht missbraucht, erwägen, ihr eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie ihre Aussage zur Sache abzuschließen hat. Diesen Hinweis hält die Kammer für geboten. Sie hat hierbei auch die Anregung des Verteidigers erwogen, die Angeklagte bei ihrer Aussage zur Sache "an der langen Leine zu lassen", mit der er am 1. Verhandlungstag darauf reagiert hat, dass der Kammervorsitzende die Lesung der Angeklagten aus der vorgenannten Schrift Germar Rudolfs beanstandet hat.

4. Die Kammer regt weiterhin an, dass die Verteidigung diesen Hinweis mit der Angeklagten bespricht.